



An den Grossen Rat

19.5328.02

ED/P195328

Basel, 25. September 2019

Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2019

Schriftliche Anfrage Alexandra Dill betreffend «Ausfall des Nachmittagsunterrichts in der ersten Kindergartenwoche»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Alexandra Dill dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„In der ersten Kindergartenwoche gelten- zumindest in manchen Kindergärten - leicht reduzierte Stundenpläne für die neuen Kindergartenkinder. Auf dem Informationsblatt der Kindergärten wird dies mit einer sanfteren Eingewöhnung begründet. Die Neulinge im Kindergarten profitieren von einer längeren Einlaufzeit in der ersten Woche - von 8h bis 9h statt 8h bis 8h30. Diese Lockerung des Stundenplanes ist optional. Nicht aber die Lockerung beim Nachmittagsunterricht, der generell für alle Kinder in der ersten Woche ausfällt.

Da aber schon ab der 2. Woche der Nachmittagsunterricht stattfindet und Kinder auch zur Teilnahme verpflichtet sind, organisieren die Erziehungsberechtigten die Betreuung um diesen Nachmittagsunterricht herum, in dem sie ihre Arbeitszeiten entsprechend legen oder Betreuung in der Kita oder in der Tagesstruktur entsprechend buchen. In der ersten Kindergartenwoche entsteht damit am Nachmittag, an dem die Kinder ab der 2. Woche Unterricht haben, eine Betreuungslücke.

Es wird keine Alternative angeboten für diesen Nachmittag und die Erziehungsberechtigten müssen eine Sonderbetreuung selber organisieren. Dies steht in einem Widerspruch zur Forderung nach einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Ich möchte vom Erziehungsdepartement darum gerne wissen:

1. Ist dies ein flächendeckender Ausfall, der alle Kindergärten des Kantons betrifft?
2. Wenn nein: Kann das Erziehungsdepartement einen Überblick liefern, welche Kindergärten und Schulstandorte der Ausfall in der ersten Woche betrifft?
3. Gibt das Erziehungsdepartement eine diesbezügliche Weisung an die Kindergärten oder liegt der Entscheid über die Durchführung des Nachmittagsunterrichts in der ersten Woche in der Kompetenz der Kindergärten oder Schulstandorte?
4. Was würde das Erziehungsdepartement davon halten, den Nachmittagsunterricht in der ersten Kindergartenwoche fakultativ durchzuführen, damit die Familien selbst wählen können, ob sie zu Gunsten einer ruhigeren ersten Woche auf den Nachmittagsunterricht verzichten oder ob sie ihr Kind auch schon in der ersten Woche in den Nachmittagsunterricht schicken - analog zur verlängerten Einlaufzeit am Morgen.
5. Oder ob das Erziehungsdepartement stattdessen eine alternative Betreuung - zum Beispiel durch die Tagesstruktur - anbieten kann für Kinder, die in dieser Zeit nicht durch die Erziehungsberechtigten betreut werden können.

Alexandra Dill“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ausgangslage

Basierend auf einem Beschluss des Rektorats Kindergarten, das 2011 in der Volksschulleitung aufgegangen ist, stand es den Kindergärten im Kanton Basel-Stadt frei, den Nachmittagsunterricht für die neu eintretenden Kinder in der ersten Schulwoche ausfallen zu lassen. Für die im Jahr 1996 kommunalisierten Kindergärten der Gemeinden Bettingen und Riehen galt dieser Beschluss nicht. Der Nachmittagsunterricht wurde ab der ersten Schulwoche durchgeführt.

Per Schuljahr 2020/2021 wird der Beschluss ausser Kraft gesetzt: Die Kindergärten der Stadt Basel müssen für alle Kinder ab der ersten Schulwoche den Nachmittagsunterricht anbieten.

2. Beantwortung der Fragen

1. *Ist dies ein flächendeckender Ausfall, der alle Kindergärten des Kantons betrifft?*

Das Erziehungsdepartement geht davon aus, dass der grösste Teil der Kindergärten in der Stadt Basel den Nachmittagsunterricht in der ersten Woche ausfallen liess. Da die Regelung des ehemaligen Rektorats Kindergarten auf das Schuljahr 2020/2021 ohnehin ausser Kraft gesetzt wird, wurde die Praxis nicht detailliert erhoben.

2. *Wenn nein: Kann das Erziehungsdepartement einen Überblick liefern, welche Kindergärten und Schulstandorte der Ausfall in der ersten Woche betrifft?*

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. *Gibt das Erziehungsdepartement eine diesbezügliche Weisung an die Kindergärten oder liegt der Entscheid über die Durchführung des Nachmittagsunterrichts in der ersten Woche in der Kompetenz der Kindergärten oder Schulstandorte*

Wie in der Ausgangslage erwähnt, lag der Entscheid über die Durchführung des Nachmittagsunterrichts gemäss Beschluss des Rektorats Kindergarten in der Befugnis der einzelnen Kindergärten.

4. *Was würde das Erziehungsdepartement davon halten, den Nachmittagsunterricht in der ersten Kindergartenwoche fakultativ durchzuführen, damit die Familien selbst wählen können, ob sie zu Gunsten einer ruhigeren ersten Woche auf den Nachmittagsunterricht verzichten oder ob sie ihr Kind auch schon in der ersten Woche in den Nachmittagsunterricht schicken - analog zur verlängerten Einlaufzeit am Morgen.*

Die neue Praxis, dass der Nachmittagsunterricht in der ersten Woche des Kindergartenunterrichts durchgeführt wird, aber dessen Besuch für die neu eintretenden Kindergartenkinder fakultativ ist, wird per Schuljahr 2020/2021 umgesetzt.

5. *Oder ob das Erziehungsdepartement stattdessen eine alternative Betreuung - zum Beispiel durch die Tagesstruktur - anbieten kann für Kinder, die in dieser Zeit nicht durch die Erziehungsberechtigten betreut werden können.*

Die Betreuung der Kindergartenkinder ist ab dem Schuljahr 2020/2021 auch in der ersten Schulwoche durch die Kindergärten gewährleistet.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin